

OLG

Koblenz Saarbrücken Zweibrücken

Schnelldienst
zur Zivilrechtsprechung der drei Oberlandesgerichte
7. Jahrgang

Sonderbeilage zu Heft 23/2003

**Unterhaltsrechtliche Leitlinien
der Familiensenate
des Oberlandesgerichts Koblenz
Stand 1.7.2003**

Unterhaltsrechtliche Leitlinien der Familiensenate des Oberlandesgerichts Koblenz Stand 1.7.2003

(Die Leitlinien stimmen mit wenigen Abweichungen mit den von den Familiensenaten des Oberlandesgerichts Düsseldorf herausgegebenen Leitlinien überein.)

Unterhaltsrechtliches Einkommen

1. Geldeinnahmen

- 1.1. Auszugehen ist vom **Jahresbruttoeinkommen** einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie sonstiger Zuwendungen, wie z.B. Tantiemen und Gewinnbeteiligungen.
- 1.2. Einmalige höhere Zahlungen, wie z.B. Abfindungen oder Jubiläumszuwendungen, sind auf einen angemessenen Zeitraum nach Zufluss zu verteilen (i.d.R. mehrere Jahre).
- 1.3. **Überstundenvergütungen** werden i.d.R. dem Einkommen voll zugerechnet, soweit sie berufsüblich sind oder nur in geringem Umfang anfallen oder wenn der Regelbetrag minderjähriger Kinder oder der entsprechende Unterhalt ihnen nach § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB gleichgestellter Volljähriger nicht gedeckt ist. Sonst ist die Anrechnung unter Berücksichtigung des Einzelfalls nach Treu und Glauben zu beurteilen.
- 1.4. **Auslösungen und Spesen** sind nach den Umständen des Einzelfalls anzurechnen. Soweit solche Zuwendungen geeignet sind, laufende Lebenshaltungskosten zu ersparen, ist diese Ersparnis i.d.R. mit 1/3 des Nettobetrags zu bewerten.
- 1.5. Bei **Selbständigen** ist vom durchschnittlichen Gewinn während eines längeren Zeitraums von i.d.R. mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren, möglichst den letzten drei Jahren, auszugehen. Anstatt auf den Gewinn kann ausnahmsweise auf die Entnahmen abzüglich der Einlagen abgestellt werden, wenn eine zuverlässige Gewinnermittlung nicht möglich oder der Betriebsinhaber unterhaltsrechtlich zur Verwertung seines Vermögens verpflichtet ist.

Abschreibungen (Absetzung für Abnutzung, AfA) können insoweit anerkannt werden, als dem steuerlich zulässigen Abzug ein tatsächlicher Wertverlust entspricht. Dies ist bei Gebäuden i.d.R. nicht der Fall. Zinsen für Kredite, mit denen die absetzbaren Wirtschaftsgüter finanziert werden, mindern den Gewinn. Wenn und soweit die Abschreibung unterhaltsrechtlich anerkannt wird, sind Tilgungsleistungen nicht zu berücksichtigen.

Steuern und Vorsorgeaufwendungen sind nach Nr. 10.1 zu berücksichtigen. Der Gewinn ist nicht um berufsbedingte Aufwendungen (Nr. 10.2.1) zu kürzen.

- 1.6. Einkünfte aus **Vermietung und Verpachtung** werden durch eine Überschussrechnung ermittelt. Instandhaltungskosten können entsprechend § 28 der Zweiten Berechnungsverordnung pauschaliert werden. Hinsichtlich der Abschreibungen gilt Nr. 1.5.
- Auch **Kapitaleinkünfte** sind unterhaltsrechtliches Einkommen.
- 1.7. **Steuererstattungen** sind i.d.R. in dem Jahr, in dem sie anfallen, zu berücksichtigen (In-Prinzip); bei Selbständigen kann zur Ermittlung eines repräsentativen Einkommens auf den Zeitraum der Veranlagung abgestellt werden (Für-Prinzip).

2. Sozialleistungen

- 2.1. Arbeitslosengeld und Krankengeld sind Einkommen.
- 2.2. Arbeitslosenhilfe ist Einkommen beim Verpflichteten, beim Berechtigten nicht, soweit der Unterhaltsanspruch wegen ihrer Gewährung übergegangen ist, § 203 SGB III.
- 2.3. Wohngeld ist Einkommen, soweit es nicht erhöhte Wohnkosten abdeckt.
- 2.4. BAföG-Leistungen (außer Vorausleistungen) sind Einkommen, auch soweit sie als Darlehen gewährt werden.
- 2.5. Erziehungsgeld ist nur in den Ausnahmefällen des § 9 S. 2 BErzGG Einkommen.
- 2.6. Unfall- und Versorgungsrenten sowie Waisenrenten sind Einkommen.
- 2.7. Leistungen aus der Pflegeversicherung, Blindengeld, Schwerbeschädigten- und Pflegezulagen nach Abzug eines Betrages für tatsächliche Mehraufwendungen sind Einkommen; bei Sozialleistungen nach § 1610a BGB wird widerlegbar vermutet, dass sie durch Aufwendungen aufgezehrt werden.
- 2.8. An die Pflegeperson weitergeleitetes Pflegegeld ist Einkommen nur nach Maßgabe des § 13 Abs. 6 SGB XI.

- 2.9. Die Grundsicherung nach dem GSiG ist anders als beim Ehegattenunterhalt beim Verwandtenunterhalt (insbesondere Eltern- und Kindesunterhalt) als Einkommen des Beziehers zu berücksichtigen.
- 2.10. Sozialhilfe ist kein Einkommen; jedoch kann die Geltendmachung von Unterhalt durch den Hilfeempfänger treuwidrig sein, wenn er infolge des Ausschlusses des Anspruchsübergangs (vgl. § 91 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 S. 1 und 2 BSHG) – insbesondere für die Vergangenheit (aber allenfalls bis zur Rechtshängigkeit) – durch die Sozialhilfe und den Unterhalt mehr als seinen Bedarf erhalten würde.
- 2.11. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind kein Einkommen.
- 3. Kindergeld**
Kindergeld ist kein Einkommen; Kinderzulagen und Kinderzuschüsse zur Rente sind, wenn die Gewährung des staatlichen Kindergeldes entfällt (§ 65 EStG; § 270 SGB VI), in dessen Höhe wie Kindergeld, im Übrigen wie Einkommen zu behandeln (BGH v. 8.10.1980 – IVb ZR 505/80, MDR 1981, 124 = FamRZ 1981, 28 [29]).
- 4. Geldwerte Zuwendungen des Arbeitgebers**
Geldwerte Zuwendungen des Arbeitgebers aller Art, z.B. Firmenwagen, freie Kost und Logis, mietgünstige Wohnung, sind – i.d.R. in Höhe der steuerlichen Ansätze – dem Einkommen hinzuzurechnen, soweit sie entsprechende Eigenaufwendungen ersparen.
- 5. Wohnwert**
Der Wohnvorteil durch mietfreies Wohnen im eigenen Heim ist als wirtschaftliche Nutzung des Vermögens wie Einkommen zu behandeln, wenn sein Wert die Belastungen übersteigt, die unter Berücksichtigung der staatlichen Eigenheimförderung durch die allgemeinen Grundstückskosten und -lasten, durch Annuitäten und durch sonstige nicht nach § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung umlagefähige Kosten entstehen. Ob und inwieweit neben den Zinsen auch Tilgungsleistungen berücksichtigt werden können, ist eine Frage des Einzelfalls.
Auszugehen ist vom vollen Mietwert. Wenn es nicht möglich oder zumutbar ist, die Wohnung aufzugeben und das Objekt zu vermieten oder zu veräußern, kann stattdessen die ersparte Miete angesetzt werden, die angesichts der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen wäre. Dies kommt insbesondere für die Zeit bis zur Scheidung in Betracht, wenn ein Ehegatte das Eigenheim allein bewohnt.
- 6. Haushaltsführung**
Führt jemand einem leistungsfähigen Dritten den Haushalt, so ist hierfür und die damit verbundene Ersparnis, soweit es sich nicht um eine überobligatorische Leistung handelt, ein (fiktives) Einkommen von regelmäßig 350 Euro anzusetzen.
- 7. Einkommen aus unzumutbarer Erwerbstätigkeit**
Einkünfte aus Nebentätigkeit und unzumutbarer Erwerbstätigkeit sind im Rahmen der Billigkeit (vgl. § 1577 Abs. 2 BGB) als Einkommen zu berücksichtigen.
- 8. Freiwillige Zuwendungen Dritter**
Freiwillige Leistungen Dritter (z.B. Geldleistungen, mietfreies Wohnen) sind kein Einkommen, es sei denn, dass die Anrechnung dem Willen des Dritten entspricht.
- 9. Erwerbsobliegenheit und Einkommensfiktion**
Einkommen sind auch aufgrund einer unterhaltsrechtlichen Obliegenheit erzielbare Einkünfte.
- 10. Bereinigung des Einkommens**
- 10.1. Steuern und Vorsorgeaufwendungen
Vom Bruttoeinkommen sind Steuern, Sozialabgaben und/oder angemessene Vorsorgeaufwendungen abzusetzen (Nettoeinkommen); zu den angemessenen Vorsorgeaufwendungen kann auch die zusätzliche Altersvorsorge im Rahmen der steuerlichen Förderung nach § 10a EStG zählen.
Steuerzahlungen und -nachzahlungen sind i.d.R. in dem Jahr, in dem sie anfallen, zu berücksichtigen (In-Prinzip). Bei Selbständigen kann auf den Zeitraum der Veranlagung abgestellt werden (Für-Prinzip). Grundsätzlich ist jeder gehalten, ihm zustehende Steuervorteile in Anspruch zu nehmen; hierzu gehört auch das Realsplitting. Ob im laufenden Jahr von der Möglichkeit der Eintragung eines Freibetrages Gebrauch zu machen ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.
- 10.2. Berufsbedingte Aufwendungen
- 10.2.1. Berufsbedingte Aufwendungen, die sich von den privaten Lebenshaltungskosten nach objektiven Merkmalen abgrenzen lassen, sind vom Einkommen abzuziehen, wobei bei entsprechenden Anhaltspunkten eine Pauschale von 5 % des Nettoeinkommens – mindestens 50 Euro, bei geringfügiger Teilzeitarbeit auch weniger, und höchstens 150 Euro monatlich – geschätzt werden kann. Übersteigen die be-

rufsbedingten Aufwendungen die Pauschale, sind sie insgesamt nachzuweisen.

- 10.2.2. Als notwendige Kosten der berufsbedingten Nutzung eines Kraftfahrzeugs können 10 Euro pro Entfernungskilometer im Monat (entspricht gerundet 0,27 Euro pro gefahrenem Kilometer, § 9 Abs. 3 Nr. 1 ZSEG analog, nach der Formel: $0,27 \times 2 \times 220 : 12$) angesetzt werden.
- 10.2.3. Bei einem Auszubildenden sind i.d.R. 85 Euro als ausbildungsbedingter Aufwand abzuziehen.
- 10.3. Kinderbetreuung
Konkrete Kinderbetreuungskosten sind abzuziehen, soweit die Betreuung durch Dritte infolge der Berufstätigkeit erforderlich ist. Beim Unterhaltspflichtigen kann zudem ein Betreuungsbonus gewährt werden, der i.d.R. bei vollschichtiger Tätigkeit für ein Kind bis 6 Jahre 300 Euro, vom 7. bis 10. Lebensjahr 200 Euro und vom 11. bis zum 14. Lebensjahr 150 Euro beträgt. Bei gleichzeitiger Betreuung mehrerer Kinder oder Teilzeitarbeit ist der Bonus nach den Umständen des Einzelfalles zu bemessen.
- 10.4. Schulden
Schulden können je nach den Umständen des Einzelfalles (Art, Grund und Zeitpunkt des Entstehens) das anrechenbare Einkommen vermindern. Die Abzahlung soll im Rahmen eines Tilgungsplans in angemessenen Raten erfolgen. Dabei sind die Belange von Unterhaltsgläubiger, Unterhaltsschuldner und Drittgläubiger gegeneinander abzuwägen.
- 10.5. Unterhaltsleistungen
Ob Unterhaltsleistungen vorweg abzuziehen sind, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles (vgl. Nr. 13.3 und 15.1). Dabei ist zwischen Bedarfsermittlung und Leistungsfähigkeit zu unterscheiden.
- 10.6. Vermögensbildung
Vermögenswirksame Leistungen vermindern das Einkommen nicht. Jedoch sind etwaige Zusatzleistungen des Arbeitgebers für die vermögenswirksame Anlage zu belassen (Nettobetrag).

Kindesunterhalt

11. Bemessungsgrundlage (Tabellenunterhalt)

Der Kindesunterhalt ist der Düsseldorfer Tabelle zu entnehmen. Bei minderjährigen Kindern kann er als Festbetrag oder als Vomhundertsatz des Regelbetrages nach der RegelbetragVO geltend gemacht werden.

11.1. In den Unterhaltsbeträgen sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht enthalten.

11.2. Bei minderjährigen Kindern, die bei einem Elternteil leben, richtet sich die Eingruppierung in die Düsseldorfer Tabelle nach dem anrechenbaren Einkommen des anderen Elternteils. Ab- oder Zuschläge (Anm. A. 1 der Düsseldorfer Tabelle) sind zu beachten.

12. Minderjährige Kinder

12.1. Der betreuende Elternteil braucht i.d.R. keinen Barunterhalt für das minderjährige Kind zu leisten, es sei denn, sein Einkommen ist bedeutend höher als das des anderen Elternteils oder dessen angemessener Bedarf (§ 1603 Abs. 2 S. 3 BGB, Anm. A. 5 II der Düsseldorfer Tabelle) ist bei Leistung des Barunterhalts gefährdet und der angemessene Selbstbehalt des Betreuenden ist auch bei (anteiliger) Leistung des Barunterhalts gewährt.

12.2. Das bereinigte Einkommen des Kindes, das von einem Elternteil betreut wird, wird nur teilweise, i.d.R. zur Hälfte auf den Barunterhalt angerechnet; im Übrigen kommt es dem betreuenden Elternteil zu Gute.

12.3. Sind, z.B. bei auswärtiger Unterbringung des Kindes, beide Eltern zum Barunterhalt verpflichtet, haften sie anteilig nach Nr. 13.3 für den Gesamtbedarf.

12.4. Bei Zusatzbedarf (Prozesskostenvorschuss, Mehrbedarf, Sonderbedarf) gilt § 1606 Abs. 3 S. 1 BGB.

13. Volljährige Kinder

13.1. Der Unterhalt für volljährige Kinder, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, richtet sich nach der 4. Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle. Dies gilt bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres auch für unverheiratete volljährige Kinder, die sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden. Ihr Bedarf bemisst sich, falls beide Eltern leistungsfähig sind, i.d.R. nach dem zusammengerichteten Einkommen ohne Höhergruppierung nach Anm. A. 1 der Düsseldorfer Tabelle. Für die Haftungsquote gilt 13.3. Ein Elternteil hat jedoch höchstens den Unterhalt zu leisten, der sich allein – unter Berücksichtigung von Anm. A. 1 der Düsseldorfer Tabelle – nach seinem Einkommen ergibt.

Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines volljährigen Kindes mit eigenem Haushalt beträgt i.d.R. monatlich 600 Euro. Von diesem Regelbetrag kann bei entsprechender Lebensstellung der Eltern abgewichen werden.

- 13.2. Das bereinigte Einkommen des volljährigen Kindes wird i.d.R. in vollem Umfang auf den Bedarf angerechnet. Bei Einkünften aus unzumutbarer Erwerbstätigkeit gilt § 1577 Abs. 2 BGB entsprechend. Zu den Einkünften des Kindes gehören auch BAföG-Darlehen und Ausbildungsbeihilfen.
- 13.3. Sind beide Eltern barunterhaltspflichtig, bemisst sich die Haftungsquote nach dem Verhältnis ihrer anrechenbaren Einkünfte. Diese sind vorab jeweils um den Sockelbetrag zu kürzen. Der Sockelbetrag entspricht dem angemessenen Selbstbehalt gemäß Nr. 21.3, bei minderjährigen unverheirateten und ihnen gleichgestellten volljährigen Kindern (§ 1603 Abs. 2 S. 2 BGB) dem notwendigen Selbstbehalt gemäß Nr. 21.2, wenn nicht das Einkommen eines Elternteils bedeutend höher ist als das des anderen Elternteils.

Bei minderjährigen unverheirateten und ihnen gleichgestellten volljährigen Kindern (§ 1603 Abs. 2 S. 2 BGB) sind die anrechenbaren Einkommen der Eltern außerdem wegen gleichrangiger Unterhaltspflichten und bei anderen volljährigen Kindern wegen vorrangiger Unterhaltspflichten zu kürzen.

Der Verteilungsschlüssel kann bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. Betreuung eines behinderten Volljährigen) wertend verändert werden.

14. Verrechnung des Kindergeldes

Kindergeld wird nach § 1612b BGB ausgeglichen.

Bei Minderjährigen wird auf die Verrechnungstabelle gemäß Anlage zu Teil A der Düsseldorfer Tabelle Bezug genommen; (privilegiert) volljährige Kinder sind insoweit nicht gleichgestellt.

Kommt ein Elternteil allein für den Barunterhalt eines volljährigen Kindes auf, weil der andere Elternteil mangels Leistungsfähigkeit keinen Barunterhalt zahlt, ist das Kindergeld entgegen der Regelbestimmung des § 1612b Abs. 1 BGB in vollem Umfang auf den Barbedarf des Kindes anzurechnen (§ 1612b Abs. 3 BGB analog).

Ehegattenunterhalt

15. Unterhaltsbedarf

- 15.1. Der Bedarf der Ehegatten richtet sich nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen im Unterhaltszeitraum, soweit diese die ehelichen Lebensverhältnisse nachhaltig geprägt haben.

Bei tatsächlicher oder den Ehegatten obliegender Aufnahme oder Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit nach Trennung/Scheidung wird das erzielte oder erzielbare (Mehr-)Einkommen i.d.R. als Surrogat des wirtschaftlichen Wertes einer bisherigen die ehelichen Lebensverhältnisse mitbestimmenden Haushaltstätigkeit angesehen.

Ebenso können geldwerte einem neuen Partner gegenüber erbrachte Versorgungsleistungen als Surrogat der früheren Haushaltstätigkeit angesehen werden.

Auch eine Rente kann als Surrogat früherer Erwerbs- oder Haushaltstätigkeit berücksichtigt werden.

Die den Lebenszuschnitt mitbestimmenden Nutzungsvorteile mietfreien Wohnens im eigenen Haus (Nr. 5) setzen sich an Zinsvorteilen des Verkaufserlöses fort.

Bei Berechnung des Bedarfs ist von dem anrechenbaren Einkommen des Pflichtigen (Nr. 10) vorab der Tabellenunterhalt der Kinder abzuziehen. Ergänzend wird auf B. III der Düsseldorfer Tabelle Bezug genommen.

Auch Unterhalt für nachrangige volljährige Kinder ist abzusetzen, wenn den Eheleuten ein angemessener Unterhalt verbleibt.

Unterhaltspflichten für nicht gemeinsame Kinder sind zu berücksichtigen, wenn sie die ehelichen Lebensverhältnisse mitbestimmt haben.

Wegen des denkbaren Abzugs von Kinderbetreuungskosten, eines Betreuungsbonus sowie von Schulden wird auf Nr. 10.3 und 10.4 Bezug genommen.

- 15.2. Der Bedarf eines jeden Ehegatten ist grundsätzlich mit der Hälfte des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens beider Ehegatten anzusetzen.

Dem erwerbstätigen Ehegatten steht vorab ein Bonus von 1/7 seiner Erwerbseinkünfte als Arbeitsanreiz und zum Ausgleich derjenigen berufsbedingten Aufwendungen zu, die sich nicht nach objektiven Merkmalen eindeutig von den privaten Lebenshaltungskosten abgrenzen lassen.

Der Bonus ist vom Erwerbseinkommen nach Abzug berufsbedingter Aufwendungen, des Kindesunterhalts, ggf. der Betreuungskosten, eines Betreuungsbonus und berücksichtigungsfähiger Schulden zu errechnen.

Der Bedarf des berechtigten Ehegatten beträgt danach 3/7 der Erwerbseinkünfte des anderen Ehegatten und 4/7 der eigenen Erwerbseinkünfte sowie 1/2 der sonstigen Einkünfte beider Eheleute (**Quotenbedarf**).

15.3. Bei sehr guten Einkommensverhältnissen der Eheleute kommt eine **konkrete Bedarfsberechnung** in Betracht.

15.4. Verlangt der Berechtigte neben dem Elementarunterhalt für Alter, Krankheit und Pflegebedürftigkeit **Vorsorgeunterhalt**, den er aus seinen eigenen Einkünften nicht decken kann, sind grundsätzlich die vom Pflichtigen geschuldeten Beträge wie eigene Vorsorgeaufwendungen (Nr. 10.1) von seinem Einkommen abzuziehen.

Altersvorsorgeunterhalt wird nicht geschuldet, wenn das Existenzminimum des Berechtigten (notwendiger Selbstbehalt) nicht gesichert ist.

Zur Ermittlung des Altersvorsorgeunterhalts wird zunächst ein vorläufiger Elementarunterhalt nach Nr. 15.2, 21.4 bestimmt. Einkünfte des Berechtigten, die zu keiner Altersvorsorge führen, bleiben unberücksichtigt. Hinzu kommt ein Zuschlag entsprechend der jeweils gültigen Bremer Tabelle. Von dieser Bruttobemessungsgrundlage wird mit Hilfe des jeweiligen Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag) der Vorsorgeunterhalt errechnet. Dieser wird vom bereinigten Nettoeinkommen des Verpflichteten abgezogen; auf dieser Basis wird der endgültige Elementarunterhalt errechnet.

Die zweistufige Berechnung und der Vorwegabzug des Vorsorgeunterhalts für Alter, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit können unterbleiben, wenn und soweit der Verpflichtete über nicht prägendes Einkommen verfügt, das den Mehrbedarf übersteigt, oder wenn und soweit auf den Bedarf nicht prägendes Einkommen des Berechtigten angerechnet wird (BGH v. 25.11.1998 – XII ZR 33/97, FamRZ 1999, 372).

15.5. **Trennungsbedingter Mehrbedarf** kann berücksichtigt werden, wenn der Berechtigte oder der Verpflichtete über zusätzliches nicht prägendes Einkommen verfügen, das die Zahlung des nach dem prägenden Einkommen berechneten Unterhalts sowie des trennungsbedingten Mehrbedarfs erlaubt.

16. **Bedürftigkeit**

Eigenes Einkommen des Berechtigten ist auf den Bedarf (Nr. 15) anzurechnen. Erwerbseinkommen, das die ehelichen Lebensverhältnisse nicht geprägt hat, ist um 1/7 zu kürzen (Nr. 15.2). Leistet der Berechtigte überobligatorische Erwerbstätigkeit (Nr. 17), sind die Einkünfte gemäß § 1577 Abs. 2 BGB anzurechnen.

17. **Erwerbsobliegenheit**

17.1. Die Erwerbsobliegenheit des Ehegatten bei **Betreuung** eines oder mehrerer Kinder bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Betreut er nur ein Kind, besteht i.d.R. bis zum Ende des Jahres der Einschulung keine Verpflichtung, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Ab dann ist regelmäßig die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit geringen Umfangs, nach der Grundschulzeit eine Halbtagsarbeit zumutbar. Hat das Kind das 15. Lebensjahr vollendet, ist i.d.R. eine Vollzeittätigkeit aufzunehmen.

Von dieser Regel kann insbesondere bei der Betreuung mehrerer Kinder abgewichen werden.

17.2. Spätestens ein Jahr nach der Trennung besteht i.d.R. eine Obliegenheit zur Aufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit.

18. **Ansprüche nach § 1615/ BGB**

Der Bedarf nach § 1615/ BGB bemisst sich nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils. Er beträgt mindestens 730 Euro, bei Erwerbstätigkeit 840 Euro.

19. **Elternunterhalt**

Der Bedarf der Eltern bemisst sich in erster Linie nach deren Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Mindestens muss jedoch das Existenzminimum sichergestellt werden, das mit 730 Euro in Ansatz gebracht werden kann. Darin sind Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung nicht enthalten. Etwaiger Mehrbedarf (z.B. Heimunterbringung) ist zusätzlich auszugleichen.

20. **Lebenspartnerschaft**

Bei Getrenntleben oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft gelten §§ 12, 16 LPartG.

Leistungsfähigkeit und Mangelfall

21. **Selbstbehalt des Verpflichteten**

21.1. Der Unterhaltsverpflichtete ist leistungsfähig, wenn ihm der Selbstbehalt verbleibt. Es ist zu unterscheiden zwischen dem notwendigen (§ 1602 Abs. 2 BGB), dem angemessenen (§ 1603 Abs. 1 BGB) sowie dem eheangemessenen Selbstbehalt (§ 1581 BGB).

21.2. Der notwendige Selbstbehalt beträgt beim nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 730 Euro, beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 840 Euro. Hierin sind 360 Euro für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Selbstbehalt kann

angemessen erhöht werden, wenn dieser Betrag im Einzelfall erheblich überschritten wird und dies nicht vermeidbar ist.

Der notwendige Selbstbehalt gilt gegenüber minderjährigen unverheirateten und ihnen gleichgestellten volljährigen Kindern (§ 1603 Abs. 2 S. 2 BGB) und dem Ehegatten sowohl beim Trennungunterhalt als auch beim nachehelichen Unterhalt, soweit der unterhaltsbedürftige Ehegatte wegen der Betreuung minderjähriger Kinder an der Aufnahme einer eigenen bedarfsdeckenden Erwerbstätigkeit gehindert ist oder im Einzelfall aus besonderen Gründen ähnlich hilflos und bedürftig ist wie ein minderjähriges Kind.

21.3. Der angemessene Selbstbehalt gilt gegenüber volljährigen Kindern, die minderjährigen Kindern nicht gleichgestellt sind, der Mutter oder dem Vater eines nicht ehelich geborenen Kindes gemäß § 1615 / BGB sowie den Eltern des Unterhaltsverpflichteten.

21.3.1. Er beträgt gegenüber volljährigen Kindern und Ansprüchen aus § 1615 / BGB i.d.R. mindestens monatlich 1.000 Euro, darin ist eine Warmmiete bis 440 Euro enthalten.

21.3.2. Gegenüber Eltern beträgt der Selbstbehalt monatlich mindestens 1.250 Euro (einschließlich 440 Euro Warmmiete) zuzüglich der Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens.

21.4. Der eheangemessene (billige) Selbstbehalt des Unterhaltsverpflichteten beim Ehegattenunterhalt (§ 1581 BGB) beläuft sich i.d.R. auf die Mitte zwischen angemessenem und notwendigem Selbstbehalt eines Erwerbstätigen; das sind derzeit 920 Euro.

21.5. Vorteile durch das Zusammenleben mit einem Ehegatten oder Lebenspartner können eine Herabsetzung des notwendigen Selbstbezahls rechtfertigen.

22. Bedarf des mit dem Pflichtigen zusammenlebenden Ehegatten

Der Bedarf des mit dem Pflichtigen zusammenlebenden Ehegatten bestimmt sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen i.S.d. § 1578 Abs. 1 BGB und beträgt i.d.R. die Hälfte der anrechenbaren Einkünfte beider Ehegatten; er beträgt mindestens:

22.1. bei Unterhaltsansprüchen minderjähriger und ihnen nach § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB gleichgestellter volljähriger Kinder 535 Euro, bei Erwerbstätigkeit 615 Euro,

22.2. bei Unterhaltsansprüchen volljähriger Kinder oder nach § 1615 / Abs. 1 und 2 BGB 750 Euro und

22.3. bei Unterhaltsansprüchen von Eltern des anderen Ehegatten 950 Euro (einschließlich 330 Euro Warmmiete).

23. Mangelfall

23.1. Ein Mangelfall liegt vor, wenn das Einkommen des Unterhaltsverpflichteten zur Deckung seines notwendigen Selbstbezahls und der gleichrangigen Unterhaltsansprüche der Berechtigten (Zahlbeträge) nicht ausreicht. Für diesen Fall ist die nach Abzug des notwendigen Eigenbedarfs (Selbstbezahls) des Unterhaltspflichtigen verbleibende Verteilungsmasse auf die Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer jeweiligen Einsatzbeträge gleichmäßig zu verteilen.

23.2. **Die Einsatzbeträge im Mangelfall** belaufen sich

23.2.1. bei minderjährigen und diesen nach § 1603 Abs. 3 S. 2 BGB gleichgestellten Kindern gemäß § 1612b Abs. 5 BGB nach Gruppe 6 der Düsseldorfer Tabelle,

23.2.2. bei getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten bei Nichterwerbstätigen auf 730 Euro, bei Erwerbstätigen auf 840 Euro gemäß Anm. B. V der Düsseldorfer Tabelle,

23.2.3. bei mit dem Pflichtigen in gemeinsamem Haushalt lebenden Ehegatten auf 615 Euro bei Erwerbstätigkeit und 535 Euro bei Nichterwerbstätigkeit. Anrechenbares Einkommen des Unterhaltsberechtigten ist vom Einsatzbetrag abzuziehen (ohne Ansatz eines Erwerbstätigenbonus).

23.3. Die nach Abzug des notwendigen Eigenbedarfs (Selbstbezahls) des Unterhaltspflichtigen verbleibende Verteilungsmasse ist anteilig auf die gleichrangigen Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer jeweiligen Einsatzbeträge gleichmäßig zu verteilen.

23.4. Für die Kindergeldverrechnung gilt § 1612b Abs. 5 BGB.

24. Rundung

Der Unterhalt ist auf volle Euro aufzurunden.

25. Ost-West-Fälle

Bei sog. Ost-West-Fällen richtet sich der Bedarf des Kindes nach der an seinem Wohnsitz geltenden Unterhaltstabelle, der Selbstbehalt des Pflichtigen nach den an dessen Wohnsitz geltenden Selbstbehaltssätzen.

Koblenz, im Oktober 2003